



Projektselektionskriterien

Kooperationsprogramm INTERREG VI-A
Deutschland/Bayern – Österreich 2021-2027

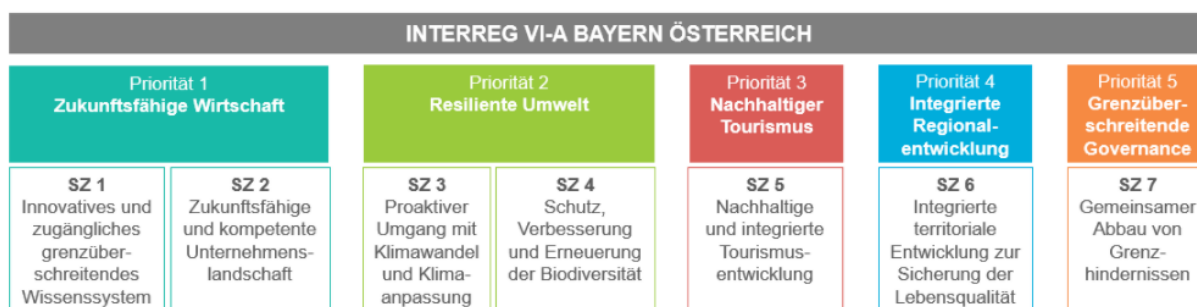
Auswahl von Projekten:
Begleitausschuss

März 2022

1 Vorbemerkung

Das Kooperationsprogramm INTERREG VI-A Deutschland/Bayern – Österreich 2021-2027 verfolgt die Strategie einer innovativen, zukunftsfähigen Wirtschaft, einer resilienten Umwelt, eines nachhaltigen Tourismus sowie einer integrierten Regionalentwicklung – eingebettet in eine gemeinsame grenzüberschreitende INTERREG Governance. Detailliert werden die sogenannten Prioritätsachsen durch spezifische Ziele, denen jeweils Output- und Ergebnisindikatoren zugeordnet sind.

Die Programmarchitektur auf Ebene der Prioritätsachsen und Spezifischen Ziele zeigt sich demnach wie folgt:



Die Auswahl der Projekte stellt ein wichtiges und zentrales Element auf Programm- und Projektebene dar, welche dem Begleitausschuss des Programms zukommt.

Die in diesem Dokument beschriebenen Projektselektionskriterien finden für den Begleitausschuss des Programms Anwendung. Dies betrifft Projektanträge in den Prioritäten 1, 2, 3, 4 (ausschließlich Projekte zur Förderung der EUREGIO-Geschäftsstellen) und 5 (mit Ausnahme der p2p-Projekte). Mittel-, Klein- und People-to-People Projekte in den Prioritäten 4 und 5 unterliegen den Projektselektionskriterien „EUREGIO-Gremium“. Euregio-Eigenprojekte (Mittel-, Klein- und People-to-People Projekte) in diesen Kategorien sind durch den Begleitausschuss zu genehmigen, unterliegen aber ebenso den Projektselektionskriterien für das „EUREGIO-Gremium“.

Genehmigung und Vorlage im Begleitausschuss

Vor der Genehmigung eines Projektantrags durch den Begleitausschuss muss jedes Projekt einen Prüfungs- und Bewertungsprozess durchlaufen. An jeder Etappe des Prozesses sind verschiedene prüfende bzw. bewertende Stellen beteiligt - die Hauptverantwortung im Antragsprüfungsprozess liegt beim Gemeinsamen Sekretariat (GS).

Die Grundlage für die Genehmigung von Projekten im INTERREG Programm VI-A Bayern-Österreich 2021-2027 bilden die formale und qualitative Antragsprüfung durch das Gemeinsame Sekretariat (GS), die förderfachliche Prüfung durch die Regionalen Koordinierungsstellen (RK) auf Projektpartnerebene sowie die fachliche Einschätzung des Projekts durch eine Fachexpertin oder einen Fachexperten bzw. Fachabteilungen. Die Beurteilung bzw. Bewertung wird von den zuständigen Stellen mithilfe zugehöriger Formulare durchgeführt.

Unterschieden wird im Prüfungs- und Bewertungsprozess zwischen der Beurteilung und der Bewertung eines Projektantrags. Die Beurteilung von Projektanträgen geschieht anhand formaler Kriterien auf Gesamt- sowie auf Projektpartnerebene. Einige dieser formalen Kriterien sind zudem Ausschlusskriterien, d.h. deren positive Beurteilung stellt eine Grundvoraussetzung für die Vorlage und Genehmigung des jeweiligen Projektantrags im Begleitausschuss dar. Die Bewertung von Projektanträgen geschieht mittels Punktevergabe auf

Gesamtprojektebene und wird vom Gemeinsamen Sekretariat (max. 25 Punkte) und den Fachexpertinnen oder Fachexperten bzw. Fachabteilungen (max. 25 Punkte) durchgeführt. Die erreichte Punktezahl des jeweiligen Projektantrags bildet die Entscheidungsgrundlage für die Auswahl von Vorhaben im Begleitausschuss.

Formalprüfung durch das Gemeinsame Sekretariat

Die Formalprüfung durch das GS erfolgt im 4-Augen-Prinzip auf Gesamtprojektebene. Ein Teil der formalen Kriterien sind sogenannte „Ausschlusskriterien“ und somit Grundvoraussetzung für eine positive Antragsprüfung. Alle formalen Kriterien sind durch JA/NEIN Antworten zu beurteilen und gegebenenfalls entsprechend zu begründen. Die Formalprüfung durch das GS gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Förderantrag und Anhänge
- Programmkonformität
- Kooperationskriterien
- Projektbudget (Überblick)
- Sonstige Feststellungen

Förderfachliche Prüfung durch die Regionalen Koordinierungsstellen

Die förderfachliche Prüfung wird auf Projektpartnerebene von den jeweils zuständigen Regionalen Koordinierungsstellen durchgeführt bzw. koordiniert. Es können geeignete Fachabteilungen oder nachgelagerte Organisationen für die fachgerechte Beurteilung hinzugezogen werden. Ein Teil der formalen Kriterien sind sogenannte „Ausschlusskriterien“ und somit Grundvoraussetzung für eine positive Antragsprüfung. Alle formalen Kriterien sind durch JA/NEIN Antworten zu beurteilen und gegebenenfalls entsprechend zu begründen. Die Prüfung aus regionaler Sicht umfasst folgende Abschnitte:

- 1) Beurteilung der Qualität von Projektinhalten und der Zusammensetzung der Projektpartner
- 2) Förderfachlichen Einschätzung jedes Projektteilnehmers (für jeden Projektteilnehmer separat auszufüllen)
 - Fördervoraussetzungen
 - Finanzierung
 - Kosten
 - Informationen und sonstige Feststellungen
 - Beihilfenrelevanz

Bewertung der Qualität durch das Gemeinsame Sekretariat

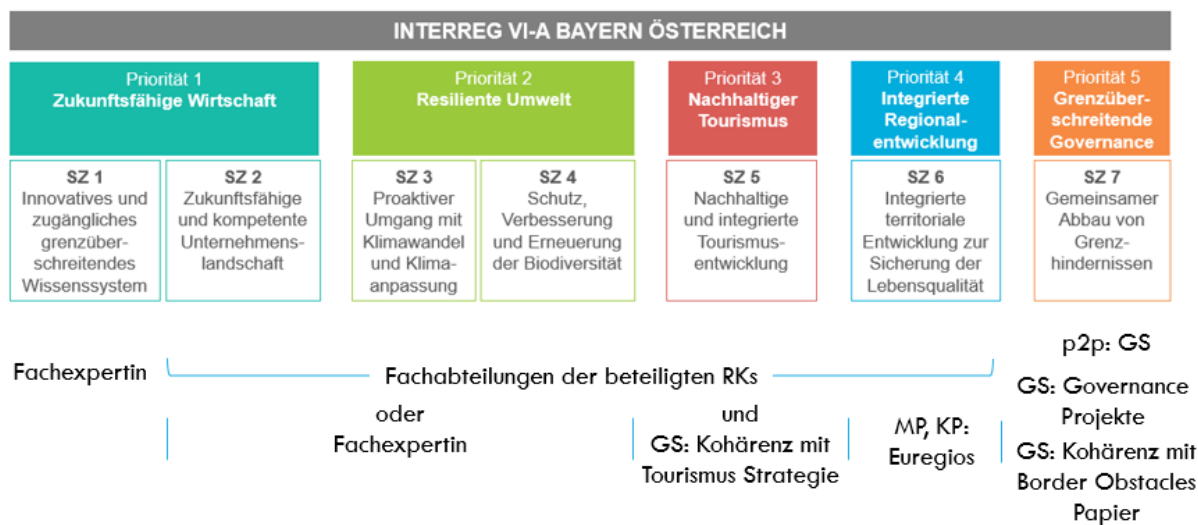
Die qualitative Bewertung durch das GS erfolgt im 4-Augen-Prinzip auf Gesamtprojektebene. Die Fragen werden über ein Punktesystem bewertet und gegebenenfalls entsprechend begründet. Vorhaben müssen bei der qualitativen GS-Bewertung eine Punkteanzahl von mind. 12 Punkten (von max. 25 Punkten) erreichen. Zur Gewährleistung des 4-Augen-Prinzips wird die Punkteanzahl, die ein Vorhaben bei der qualitativen GS-Prüfung erreichen kann, aus dem Durchschnitt zweier – durch Mitglieder des GS durchgeführten – Bewertungen errechnet. Die qualitative Bewertung durch das GS umfasst folgende Abschnitte:

- Beitrag zu den Programmzielen und -outputs
- horizontale Grundsätze
- Grenzüberschreitende Wertigkeit
- Klimaneutralität
- Kommunikation

Fachliche Bewertung

Die fachliche Bewertung eines Projektes erfolgt abhängig vom Spezifischen Ziel, in dem der Projektantrag eingereicht wurde. Grundsätzlich zeichnet sich eine Fachexpertin/einen Fachexperten oder die Fachabteilungen / nachgelagerten Organisationen der Verwaltung des zuständigen Bundeslandes / Regierungsbezirkes für die Durchführung der fachlichen Bewertung verantwortlich. Vorhaben müssen bei der fachlichen Bewertung eine Punkteanzahl von mind. 12 Punkten (von max. 25 Punkten) erreichen.

Aufstellung der fachlichen Bewertung pro Priorität:



SZ 1: Innovatives und zugängliches grenzüberschreitendes Wissenssystem

Die Verwaltungsbehörde nominiert im Spezifischen Ziel 1 pro Projektantrag eine/einen Fachexpertin / Fachexperten, die/der die fachliche Bewertung durchführt. Die Finanzierung erfolgt über die Technische Hilfe des Programms.

SZ 2, 3, 4 und 5: Unternehmenslandschaft, Umwelt & Tourismus

Die Regionalen Koordinierungsstellen (RKs) organisieren bzw. koordinieren die fachliche Bewertung von Projektanträgen der Spezifischen Ziele 2, 3, 4 und 5 in ihrem regionalen Zuständigkeitsbereich eigenverantwortlich. Die fachliche Bewertung selbst wird entweder durch eine geeignete hausinterne Fachabteilung oder durch eine externe Fachexpertin / einen externen Fachexperten mithilfe des zugehörigen Formulars durchgeführt. Die Maximalpunktzahl, die ein Projektantrag im Zuge der fachlichen Bewertung erreichen kann, beträgt 25 Punkte, wovon mindestens 12 Punkte erreicht werden müssen.

Die Anzahl der fachlichen Bewertungen, die pro Projektantrag durchzuführen sind, ist grundsätzlich gleich der Anzahl der betroffenen RKs. D.h., pro Region (AT: Bundesländer, DE: Regierungsbezirke) erfolgt jeweils eine fachliche Bewertung. Die finale Punkteanzahl der fachlichen Bewertung errechnet sich aus dem Durchschnitt aller fachlichen Bewertungen der beteiligten Regionen.

Die betroffenen RKs prüfen, ob die jeweilige hausinterne Fachabteilung / nachgelagerte Organisation oder eine/ein externe/r Fachexpertin/Fachexperte für die fachliche Bewertung in ihrer Region herangezogen werden kann. Jede RK entscheidet somit auch eigenständig, welche hausinterne Fachabteilung oder nachgelagerte

Organisation herangezogen werden soll. Gleichmaßen obliegt den RKs auch die Auswahl und Beauftragung einer/eines Fachexpertin / Fachexperten.

Die Nutzung von Synergien zwischen den RKs, z.B. bei der Beauftragung eines Fachexperten / einer Fachexpertin, ist grundsätzlich möglich. Dies ist im Anlassfall zwischen den betroffenen RKs zu koordinieren. Eine gemeinsame Beauftragung einer Fachexpertin / eines Fachexperten durch zwei (oder mehrere) RKs ist ebenfalls möglich. Dadurch reduziert sich dementsprechend die Anzahl der fachlichen Bewertungen pro Projektantrag, aus denen der Durchschnitt errechnet wird.

Im Spezifischen Ziel 5 (Tourismus) bewertet das GS mithilfe eines eigenen Formulars den Projektantrag zusätzlich auf Konformität mit der programmeigenen Tourismusstrategie. Die Maximalpunktzahl hierfür beträgt ebenfalls 25 Punkte. Die fachliche Bewertung durch das GS ist den regionalen fachlichen Bewertungen gleichgestellt. D.h., die Punktzahl der fachlichen Bewertung des Projektantrags errechnet sich aus dem Durchschnitt aller regionalen Bewertungen plus der fachlichen GS Bewertung.

SZ 6: Integrierte Regionalentwicklung

Die Auswahl von Projekten im Spezifischen Ziel 6 erfolgt anhand gesonderter Projektselektionskriterien durch das regional zuständige Euregio-Gremium (vgl. Projektselektionskriterien: EUREGIO-Gremium). Die Auswahl von Projekten zur Förderung der EUREGIO-Geschäftsstellen erfolgt anhand der vorliegenden Projektselektionskriterien durch den bilateralen Begleitausschuss. Eine fachliche Bewertung der EUREGIO-Geschäftsstellenförderungen wird durch die Regionalen Koordinierungsstellen koordiniert. Die Maximalpunktzahl, die ein Projektantrag im Zuge der fachlichen Bewertung erreichen kann, beträgt 25 Punkte, wovon mindestens 12 Punkte erreicht werden müssen.

SZ 7: Grenzüberschreitende Governance

Die Auswahl von Projekten zur „Förderung von Begegnungsmaßnahmen (People-to-People Projekte)“ erfolgt anhand gesonderter Projektselektionskriterien durch das regional zuständige Euregio-Gremium (vgl. Projektselektionskriterien: EUREGIO-Gremium).

Projektanträge zum Thema „border obstacles“ werden vom GS formal und qualitativ bewertet. Zusätzlich dazu bewertet das Gemeinsame Sekretariat diese Projektanträge mithilfe eines eigenen Formulars auf Konformität mit dem Border Obstacles Papier. Die fachliche Bewertung erfolgt alleinig durch das GS. Vorhaben müssen im Zuge der fachlichen Bewertung eine Punktzahl von mind. 12 Punkten (von max. 25 Punkten) erreichen.

Projektanträge zum Thema „Governance“ werden vom GS formal und qualitativ bewertet. Eine zusätzliche fachliche Bewertung dieser Projektanträge ist nicht erforderlich, da die Förderung von strukturellen „Governance-Projekten“ bereits im Rahmen der qualitativen GS-Bewertung hinreichend bewertet werden kann.

Zusammenfassende Antragsprüfung

Das Gemeinsame Sekretariat überprüft abschließend, ob sämtliche Ausschlusskriterien im Rahmen der formalen Prüfung durch das GS sowie der förderfachlichen Prüfung durch die Regionalen Koordinierungsstellen positiv beurteilt wurden. Darüber hinaus bildet das GS die Gesamtpunktzahl der Projektanträge aus der Summe der

Punkte der qualitativen GS-Bewertung und der Punkte aus der fachlichen Bewertung die Gesamtpunkteanzahl. Die Gesamtpunkteanzahl bildet wiederum die Grundlage für die Auswahl von Vorhaben im Begleitausschuss.

2 Fördersätze

Der EFRE-Fördersatz beträgt in jedem Spezifischen Ziel bis zu 75%. In beihilferechtlich relevanten Fällen kann dieser Fördersatz jedoch entsprechend der jeweilig anzuwendenden rechtlichen Vorgaben reduziert werden.

3 Allgemeine Auswahlkriterien

a. Vorhaben steht mit INTERREG-Programm im Einklang

Ein Projekt kann nur dann gefördert werden, wenn es einer der im Kooperationsprogramm genannten Prioritätsachsen und einem dazugehörigen Spezifischen Ziel entspricht sowie die relevanten Programmstrategien (Euregio-Strategie und Tourismusstrategie) berücksichtigt. Ebenfalls muss jedes Projekt einer für das jeweilige Spezifische Ziel festgelegten Interventionskategorie zugeordnet werden können.

b. Fördersummen

Grundsätzlich bestehen keine Einschränkungen der Fördersummen, insbesondere muss keine bestimmte Mindestfördersumme erreicht sein, um ein Projekt einzureichen.

Kleinprojekte (Gesamtkosten bis zu max. 35.000 €) wie auch die p2p Projekte (Gesamtkosten bis zu max. 5.000 €) unterliegen einem vereinfachten Verfahren in der Antragsstellung und Abrechnung (siehe Leitfaden zur Budgetierung und Anerkennung von Kosten in Projekten mit Gesamtkosten bis zu 35.000 €).

Die Auswahl von Mittel- und Kleinprojekten in Priorität 4 (Spezifisches Ziel 6) und sowie von Projekten zur Förderung von Begegnungsmaßnahmen (People-to-People-Projekte) in Priorität 5 (Spezifisches Ziel 7) erfolgt auf Basis gesonderter Kriterien (siehe: Projektselektionskriterien für die Auswahl von Projekten im EUREGIO-Gremium). Die Genehmigung von Projekten zur Förderung der EUREGIO-Geschäftsstellen sowie von Euregio-Eigenprojekten (Mittel-, Klein- und People-to-People Projekten) obliegt dem Begleitausschuss.

Es wird zwischen unterschiedlichen Projektgrößen (Volumen) unterschieden. Abhängig von Projektgröße und Zuordnung zum Spezifischen Ziel erfolgt die Genehmigung entweder durch den Begleitausschuss oder das regional zuständige Euregio-Gremium.

Projektgröße	Gesamtbudget	Fördersatz %	Förderung in folgenden SZ	Kohärenz mit Strategie	Genehmigung	Förderfähigkeit (FFR)
Großprojekte	> 35.000 €	75%	SZ1, SZ2, SZ3, SZ4, SZ5, SZ7	INTERREG- Programmstrategie	Begleitausschuss	FFR-Großprojekte
Mittelprojekte	> 35.000 € und ≤ 100.000 €	75%	SZ6	Euregio-Strategie	Euregio-Gremium	FFR-Großprojekte
Kleinprojekte	≤ 35.000 €	75%	SZ6	Euregio-Strategie	Euregio-Gremium	Leitfaden
p2p-Projekte	≤ 5.000 €	75%	SZ7	INTERREG- Programmstrategie	Euregio-Gremium	Leitfaden

c. Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis

Gefördert werden nur Projekte, deren Kosten im Verhältnis zum Nutzen angemessen sind. Dazu müssen die beantragten Fördermittel und die zugrundeliegenden budgetierten Kosten mit den Projekthinhalten und dem Arbeitsplan übereinstimmen. Das bedeutet die Projektgröße muss den erwarteten Ergebnissen und Outputs angemessen sein.

d. Finanzielle Leistungsfähigkeit der Projektteilnehmer

Grundsätzlich werden nur administrativ, finanziell und operational leistungsfähige Projektteilnehmende gefördert. Insbesondere muss der Eigenmittelanteil im Rahmen der Antragstellung gesichert sein.

Zur Förderung von Vorhaben mit Betriebs- und Instandhaltungskosten, Infrastrukturinvestitionen oder produktiven Investitionen, müssen die Projektteilnehmer gemäß Art. 22 (4) lit d) der VO (EU) Nr. 2021/1059 über die notwendigen finanziellen Mittel und Mechanismen verfügen.

e. Umweltverträglichkeit und Umweltauswirkung

Die Förderung von Projekten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/92/EU (Umweltverträglichkeitsprüfung) fallen, haben im Vorfeld der Projektumsetzung eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder ein Screening-Verfahren zu durchlaufen. Die Verwaltungsbehörde ist über das Ergebnis des Verfahrens umgehend in Kenntnis zu setzen.

f. Rechtliche Rahmenbedingungen

Vorhaben sind zur Berücksichtigung der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften, denen sie unterliegen, verpflichtet (z.B. Steuerrecht, Vergaberecht). Auch Projekte, die vor der Einreichung des Antrags bei der Verwaltungsbehörde begonnen haben, müssen sämtliche geltenden und für das Projekt relevanten Rechtsvorschriften einhalten. Eine Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften von den Begünstigten erfolgt nur, sofern es die programmspezifischen Förderfähigkeitsregeln erfordern bzw. ein konkreter Verdacht auf ein rechtswidriges Verhalten besteht.

g. Tätigkeiten mit Standortverlagerung

Um die Dauerhaftigkeit von Vorhaben nach Projektende an einen anderen Standort zu gewährleisten, dürfen die Vorhaben keine Tätigkeiten umfassen, die die Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einem Standort darstellen oder die Teil eines Vorhabens mit Standortverlagerung waren.

Unter „Verlagerung“ ist die Übertragung derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit oder eines Teils davon in eine andere Betriebsstätte zu verstehen. Eine Verlagerung ist weder auf Ebene der Mitgliedsstaaten noch innerhalb des Programmraums möglich.

h. Vertragsverletzungsverfahren

Es ist sichergestellt, dass kein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art. 258 AEUV vorliegt, das für die ausgewählten Vorhaben ein Risiko für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder der Leistungen darstellt. Allfällige projektrelevante Vertragsverletzungsverfahren werden im Zuge des Antragsprüfungsprozesses identifiziert.

i. Klimaresilienz von Infrastrukturen

Vorhaben mit Investitionen in Infrastruktur mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren und einer geplanten Investition von mindestens 1 Million € an Gesamtkosten oder einer absehbaren geringen Resilienz in Zusammenhang mit dem Klimawandel, müssen hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels geprüft werden.

Die Prüfung solcher Infrastrukturvorhaben, zur Sicherung der Klimaresilienz, erfolgt zum einen durch die Regionale Koordinierungsstelle im Rahmen der Antragsprüfung sowie durch die Einholung einer fachlichen Stellungnahme einer BehördenvertreterIn für Umwelt- und Klimafragen. Geplante Investitionen die nicht im Sinne einer „Nachhaltigen Infrastruktur“ umgesetzt werden, bedürfen einer Genehmigung durch den Begleitausschuss.

j. Notwendigkeit eines grenzüberschreitenden Ansatzes

Das Projekt muss eine grenzüberschreitende Herausforderung im Programmgebiet bearbeiten und / oder grenzüberschreitende Potenziale, besser als durch rein nationale Ansätze, nutzbar machen.

Für eine weitreichende Wirkung der begrenzten Fördermittel können Projekte auch dann abgelehnt werden, wenn im Programm oder Programmgebiet bereits vergleichbare oder ähnliche Projekte bestehen oder für eine Förderung konkret vorgesehen sind.

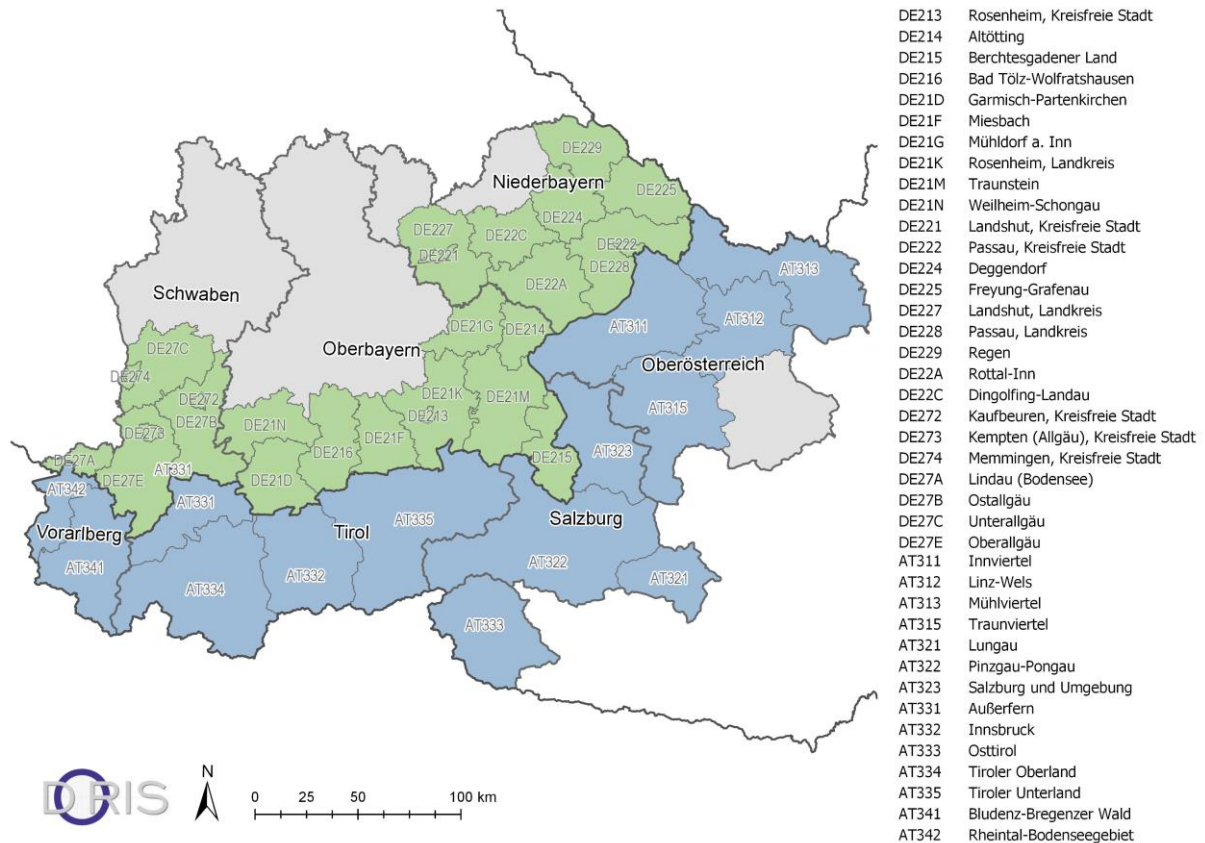
k. Wirkung des Projekts

Die Wirkung des Projekts muss grundsätzlich im Programmgebiet zum Tragen kommen. Dabei umfassen die Vorhaben i.d.R. Begünstigte mit Sitz im Programmgebiet und eine Projektumsetzung in beiden programmteilnehmenden Mitgliedsstaaten. Ein Vorhaben kann in einem einzigen programmteilnehmenden Staat ausgeführt werden, wenn grenzüberschreitende Auswirkungen und Vorteile gegeben sind (Art. 23 Abs. 2 VO (EU) 2021/1059). Juristische Personen oder ein EVTZ (Europäischer Verbund für Territoriale Zusammenarbeit), die dem Recht eines der programmteilnehmenden Mitgliedsstaaten unterliegen, können Alleinbegünstigter eines

Projektes sein; sofern ihre bzw. seine Mitglieder Partner aus mindestens zwei teilnehmenden Ländern umfassen. (Art. 23 Abs. 6 VO (EU) 2021/1059).

In begründeten Einzelfällen kann sich die Wirkung eines Projekts bzw. eines Projektteils außerhalb des Programmgebiets entfalten. Die Auswahl dieser Vorhaben ist von der Verwaltungsbehörde im Begleitausschuss oder gegebenenfalls im Lenkungsausschuss ausdrücklich zu genehmigen (Art. 22 Abs. 1 VO (EU) 2021/1059).

Das Programmgebiet setzt sich aus folgenden NUTS-III-Regionen zusammen:



I. Auswirkungen des Projekts auf Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Jedes Projekt muss den Grundsätzen von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung entsprechen. Die Prüfung zur Förderung der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung, einschließlich Barrierefreiheit für Personen mit einer Behinderung erfolgt durch die Einholung einer fachlichen Stellungnahme einer BehördenvertreterIn für Gleichstellungsfragen. Begünstigt ein Projekt Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, so wird dies positiv bewertet.

m. Auswirkungen des Projekts auf die Gleichstellung von Männern und Frauen

Jedes Projekt muss den Grundsatz der Gleichstellung von Männern und Frauen berücksichtigen. Die Prüfung zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen erfolgt durch die Einholung einer fachlichen Stellungnahme einer BehördenvertreterIn für Gleichstellungsfragen.

Begünstigt ein Projekt die Gleichstellung von Männern und Frauen, so wird dies positiv bewertet.